

Bauwerken zur Aufrechterhaltung der betriebstechnischen oder verkehrstechnischen Sicherheit, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie wissenschaftlich-technischen Forschungszwecken dienen (Pegelfestpunkte, barometrische Festpunkte, Einmessung von Bohrlöchern, Meßpunkte an Grundwasserbeobachtungsstelken, sämtliche Vermessungsarbeiten auf Grundstücken der Deutschen Reichsbahn, an den Anlagen der Wasserwirtschaftsbetriebe und der Wasserläufe sowie sämtliche Vermessungsarbeiten zur Beobachtung bergbaulicher Bodenbewegungen, Vermessungsarbeiten an landwirtschaftlichen Flächen für Boden- und Ertragsschätzungen, die Einteilung der Schläge und die Feststellung der Nutzungsarten);

2. sämtliche markscheiderischen Vermessungsarbeiten für Bergbaubetriebe, mit Ausnahme von Übertragungsmessungen, die mit trigonometrischen Punkt- oder Netzeinschaltungen, der Anlage von Polygon- oder Nivellementszielen verbunden sind und bei denen der überwiegende Teil der Neupunkte auf nicht bergbaulich genutztem oder beeinflusstem Gelände liegt.

§ 7

(1) Technische Anweisungen, die für die Durchführung geodätischer und topographischer Arbeiten von den in § 2 Abs. 3 genannten Stellen verwendet werden, sind bis zum 1. März 1957 dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Vor dem Erlaß technischer Anweisungen für die Durchführung geodätischer und topographischer Arbeiten, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ergehen, ist die Stellungnahme des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzuholen.

(3) Technische Anweisungen der Markscheider eien der Bergbaubetriebe sind nur dann dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen, wenn sie die Grundlage für Übertragungsmessungen bilden, die mit trigonometrischen Punkt- oder Netzeinschaltungen, der Anlage von Polygon- oder Nivellementszielen verbunden sind.

§ 8

(1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Stellen haben den Beauftragten die geodätischen und topographischen Ergebnisse und auf Anforderung auch die Ergebnisse bis zum Jahre 1945 zurückliegender Arbeiten zur weiteren Auswertung, insbesondere für die allgemeine Kartierung des Landes, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergebnisse im Sinne des § 6 der Verordnung sind:

- a) die trigonometrischen bzw. polygonometrischen Netzskizzen;
- b) die Netzskizzen bzw. Linienkarten &er Nivellementslinien;
- c) die Festpunktbeschreibung der trigonometrischen Punkte, der Nivellementepunkte und der Gravi-
meter- bzw. Pendelpunkte;
- d) die Verzeichnisse der Koordinaten und Höhen bzw. Sch were werte;
- e) die Feldrisse;
- f) die Kartierungen;
- g) Angaben über erreichte Genauigkeiten.

(3) Die Ergebnisse sind als Kopie, Durchschrift, Abzeichnung, Abschrift und dergleichen in einfacher Aus-

fertigung den Beauftragten innerhalb Monatsfrist nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Beauftragten.

(4) Die Anforderungen von Ergebnissen der bis zum Jahre 1945 zurückliegenden geodätischen und topographischen Arbeiten können sich auch auf einzelne der in Abs. 2 genannten Unterlagen beschränken.

Kartenwesen

§ 9

Selbständige kartographische Erzeugnisse im Sinne der Verordnung sind Atlanten, Globen, Wanderkarten, Wandkarten, Verkehrskarten, Verwaltungskarten, Stadtpläne und andere spezielle Karten im Maßstab 1:5000 und kleiner.

§ 10

Die Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen sowie Bürger und juristische Personen, die zur Herstellung und Verbreitung von selbständigen kartographischen Erzeugnissen eine Lizenz besitzen, reichen ihre Planung für selbständige kartographische Erzeugnisse jeweils bis zum 30. Juni des dem Planjahr vorangehenden Jahres über das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlagswesen, dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, ein. Die Zweckbestimmung, der Inhalt, der Maßstab und das Gebiet der geplanten kartographischen Objekte sind anzugeben.

§ 11

Die Erlaubnis zur Vervielfältigung von topographischen Karten oder Luftbildern oder von Ausschnitten aus solchen erteilt das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen.

§ 12

Für die Herstellung und Vervielfältigung des Reißwerkes der Bergbaubetriebe ist keine Lizenz bzw. Erlaubnis des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, erforderlich, wenn es für betriebliche Zwecke benötigt wird und nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

§ 13

(1) Topographisches Kartenmaterial ist bei den in § 2 Abs. 2 genannten Beauftragten zu beantragen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Art und Maßstab der Karte;
- b) genaue Bezeichnung der Karte (Blatt-Nr., Name oder Beschreibung des Gebietsumfanges);
- c) Verwendungszweck mit Begründung.

r § 14

Die Verwaltung geologischer Karten auf der Grundlage topographischen Kartenmaterials obliegt der Staatlichen Geologischen Kommission. Anträge auf Ausgabe und Benutzung dieser Karten sind an die Staatliche Geologische Kommission zu richten.

§ 15

(1) Die Anträge auf Erteilung der Lizenzen sind beim Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Rechtsform des Betriebes;
- b) Name des Werkleiters oder Inhabers des Betriebes sowie Namen der Mitinhaber, Gesellschafter und dergleichen;
- c) Art der selbständigen kartographischen Erzeugnisse, die vom Antragsteller hergestellt, gedruckt oder herausgegeben werden;
- d) Auftraggeber für die Herstellung, den Druck und die Herausgabe der kartographischen Erzeugnisse.